

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUR NUTZUNG DER EINRICHTUNG DER ERZ FITNESS GMBH - CLEVER FIT INGOLSTADT

1. VERTRAG

1.1. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zum Abschluss durch d. Unterschrift d. Vertragspartner (Mitglied) zustande.

1.2. Leistungsumfang

Das Studio gewährt dem Mitglied während der ausgeschriebenen offiziellen Öffnungszeiten, welche durch Aushang bekannt gegeben sind, gegen das vereinbarte Entgelt die in der Mitgliedschaftvereinbarung festgelegten Leistungen. Die Nutzung der Einrichtungen ist nur mit gültiger Mitgliedschaft gestattet.

1.3. Zusätzliche Leistungen

Für zusätzlich angebotene Produkte und Leistungen, wie zum Beispiel bei Entnahme von Getränken, den Gebrauch der Duschen, Solarien, der Massageliege, der Infrarotkabine und Vibrafit, können bei Inanspruchnahme weitere Gebühren bzw. Kosten vom Studio erhoben werden.

1.4. Jugenderline

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, dem Studio auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

2. ZUTRITTSMEDIUM

2.1. Zugangsberechtigung zum Studio

Das Mitglied erhält bei Abschluss einer Mitgliedschaft ein Zutrittsmedium (z.B. Membercard oder Armband) welches ihm den Zutritt zum Studio ermöglicht. Ohne Mitführung des Zutrittsmediums darf das Studio dem Mitglied den Zutritt zum Studio verweigern, sofern sich das Mitglied nicht anderweitig ausweisen und nachvollzogen werden kann, dass eine gültige Mitgliedschaft besteht. Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung seines Zutrittsmediums zu sorgen und im Falle eines Verlustes dies unverzüglich zu melden. Für jede Neuausstellung des Zutrittsmediums, die aufgrund eines schuldhaften Verlustes oder einer schuldhaften Beschädigung erforderlich wird, ist eine Aktivierungsgebühr von EUR 20 fällig. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio durch eine Neuausstellung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.2. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft im Studio ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, das ihm ausgehändigte Zutrittsmedium nur persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider, d.h. überlässt es das Zutrittsmedium wissentlich und willentlich einem Dritten zur Zutrittsgewährung, kann das Studio von diesem für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von EUR 50 je Vorfall beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. STUDIOANUTZUNG

3.1. Hausordnung

Bei Nutzung des Studios unterliegt das Mitglied der Hausordnung. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte, sowie des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Das Mitglied hat den Weisungen Folge zu leisten.

3.2. Nutzung der Spinde

Das Studio stellt verschließbare Spinde zur Verfügung. Die Spinde dürfen vom Mitglied nur während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Das Studio ist berechtigt belegte Spinde außerhalb der Öffnungszeiten zu öffnen und auszuräumen.

4. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

4.1. Begleitung

Das Mitbringen von Begleitpersonen ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Studioleitung gestattet. Die Mitnahme von Kinder ist generell nicht möglich und das Mitnehmen von Tieren ins Studio ist untersagt.

4.2. Verletzung von Verhaltenspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorgaben der Hausordnung zu entsprechen und den ihm nach Maßgabe der vorliegenden AGB obliegenden Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Verstößt das Mitglied wiederholt trotz Abmahnung gegen nebenvertragliche Pflichten aus der Mitgliedschaft, ist das Studio berechtigt, die Mitgliedschaftsvereinbarung außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann das Studio wegen der Vertragsverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von EUR 150 beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf.

4.3. Änderung persönlicher Angaben

Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung etc. hat das Mitglied dem Studio unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, welche dem Studio wegen Missachtung der unverzüglichen Mitteilungspflicht entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

5. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZAHLUNGSVERZUG

5.1. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der vereinbarten Mitgliedsbeitrag, die Pauschalen für die Verwaltung und die Erstaussstellung des Zutrittsmediums sowie die Pauschalen für Serviceleistungen (zusammen: Gesamtpreis) entstehen mit dem Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung. Das Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge in gleichen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten an das Studio zu erbringen. Die aus der gewählten Zahlungsweise resultierenden Mitgliedsbeiträge sind dann jeweils im Voraus am Monatsersten bzw. zum 15. eines jeden Monats für den jeweiligen Kalendermonat (Teilzahlungszeitraum) zu zahlen. Die Gebühr für die Verwaltung ist bei Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung fällig und die Gebühr für die Erstaussstellung des Zutrittsmediums ist mit der ersten Beitragszahlung an das Studio zu erbringen. Der Beitrag vom Zeitpunkt des ersten Zutritts bis zum Beginn der Mitgliedschaft wird tagesgenau berechnet und ist mit der ersten Beitragszahlung fällig. Die erste Service-, Trainer- und Energiepauschale wird mit dem fünften Monatsbeitrag zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden Service-, Trainer- und Energiepauschalen sind jeweils immer nach Ablauf weiterer fünf Monate gemeinsam mit dem zu erbringenden Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5.2. Kosten bei Rückbuchungen

Wird dem Studio eine Einzugsermächtigung erteilt, ist das Mitglied verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das benannte Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist eine Abbuchung fälliger Beträge nicht möglich, sind die dadurch entstehenden Kosten (Bankrücklastkosten plus Mahngebühr) vom Mitglied zu tragen.

5.3. Zahlungsverzug

Das Studio behält sich im Falle eines Zahlungsverzugs das Recht vor, weitere Mahnkosten und Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und von einem vorübergehenden Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Weiterhin hat das Mitglied die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu tragen.

5.4. Gesamtfälligkeit

Wurde eine ratierliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge vereinbart (Ziffer 5.1.) und gerät das Mitglied schuldhaft mit mind. zwei Monatsbeiträgen in Verzug, werden der gesamte Beitrag u. alle Pauschalen bis zum Ende der Laufzeit sofort zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für den Fall der außerordentlichen Kündigung eines Mitgliedsvertrags durch das Studio aus wichtigem Grund, insb. entsprechend Ziffer 4.2. sowie 7.2.

5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen das Studio aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5.6. Gesetzliche Mehrwertsteuer

Alle angegebenen Preise sind inklusive der aktuell gültigen Mehrwertsteuer i.H.v. 19 Prozent. Sollte sich der Mehrwertsteuersatz ändern, werden die Mitgliedsbeiträge, die Pauschalen und die Einmalkosten in diesem Vertrag entsprechend angepasst.

6. DAUER DER MITGLIEDSCHAFT, STILLLEGUNG

6.1. Erstlaufzeit

Die im Vertrag angegebene Vertragslaufzeit beginnt immer mit dem vereinbarten Mitgliedschaftsbeginn. Dieses Datum gilt auch dann, wenn dem Mitglied ein vorzeitiges Zutrittsrecht eingeräumt wird.

6.2. Vertragsverlängerung

Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Grundlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

6.3. Umzug, Wechsel des Wohnortes

Ein Wechsel des Wohnortes des Mitglieds begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht.

6.4. Stilllegung der Mitgliedschaft

Anstelle einer Kündigung kann der Mitgliedsvertrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum in gegenseitigem Einvernehmen ausgesetzt werden. Aussetzungszeiträume bleiben bei der vereinbarten Vertragslaufzeit unberücksichtigt, d.h. die Laufzeit des Vertragsverhältnisses verlängert sich um diesen stillgelegten Zeitraum.

6.6. Form

Kündigungen sind unter Angabe des Namens und Mitgliedsnummer gegenüber dem Studio in Textform zu erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs. Kündigungen, die einer Mitgliedschaft nicht zugeordnet werden können, gelten als nicht zugegangen.

7. VERBOTENE SUBSTANZEN IM STUDIO

7.1. Verbotene Substanzen

Im Studio ist es nicht gestattet zu rauchen sowie alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist dem Mitglied das Mitbringen verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/oder sonstiger Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z.B. Anabolika), untersagt. In gleicher Weise ist es untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im Studio anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

7.2. Folgen eines Verstoßes

Handelt das Mitglied den Vorgaben der Ziffer 7.1. zuwider, d.h. konsumiert es wissentlich und willentlich verbotene Substanzen im Studio oder gibt solche an Dritte weiter, kann das Studio von diesem für jeden Fall der Vertragsverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von EUR 150 beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Eine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Studios zurückzuführen. Eine Haftung des Studios für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Studios oder eines Erfüllungsgehilfen desselben beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

9. DATENSCHUTZ

9.1. Datenspeicherung

Das Studio erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dienstleister im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses und, soweit erforderlich, zur Aufklärung von Straftaten. Beim Betreten des Studios werden Datum, Uhrzeit u. Mitgliedsnummer des Mitglieds erfasst und für die Dauer von 3 Tagen gespeichert.

9.2.. Videoüberwachung

Das Studio behält sich vor, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder, Teilflächen des Studios zu überwachen und die Aufnahmen zu speichern, soweit und solange dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

10.2. Teilnahme an Streitschlichtung

Das Studio ist zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Maßgabe des VSBG nicht verpflichtet und nimmt an entsprechenden Verfahren nicht teil.

(Stand: 11/2022)